



# Informationen

## zur Auskunftspflicht des Kindes

Nach § 1605 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Verwandte in gerader Linie, also auch Eltern und Kinder, einander verpflichtet, auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Wenn das unterhaltsberechtigende Kind nach dem 15. Geburtstag noch die Schule besucht und deshalb über kein eigenes Einkommen verfügt, so hat es diesen Schulbesuch durch Vorlage einer aktuellen **Schulbescheinigung** nachzuweisen.

Unterhaltsberechtigende Kinder müssen ihrem barunterhaltspflichtigen Elternteil unverzüglich mitteilen, wenn sie eigenes Einkommen erzielen. Jemand, der eigene Einkünfte erzielt, ist nicht mehr in vollem Umfang unterhaltsbedürftig, weil er oder sie sich dann ganz oder teilweise selbst erhalten kann. Dadurch reduziert sich dann auch der Unterhaltsanspruch gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil. Der bzw. die Unterhaltspflichtige kann die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben verlangen. Auf Verlangen sind diese Belege an den unterhaltspflichtigen Elternteil herauszugeben.

Es müssen **alle Einkünfte angegeben werden**, die der oder die Unterhaltsberechtigende bezieht, wie z.B. bei:

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/Ausbildung
- Leistungen nach dem BAföG
- Berufsausbildungsbeihilfen
- Einkünften aus Vermögen und/oder Vermietung und Verpachtung

Zu den Angaben müssen entsprechende **Belege vorgelegt werden**, z.B. bei:

- Ausbildungsvergütung: Ausbildungsvertrag nebst Verdienstabrechnungen
- Bezug von BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe: Bewilligungsbescheid
- Einkünften aus Vermögen: Bankbelege
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Einnahmen- und Ausgabenaufstellungen

Wenn der betreuende Elternteil auch auf Aufforderung keine Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes erteilt und der Unterhaltspflichtige deshalb trotz Eigeneinkommens des Kindes weiterhin im bisherigen Umfang zu Unterhaltszahlungen herangezogen wird, dann hat der Unterhaltspflichtige einen **Schadensersatzanspruch gegen das Kind**.

Sind zur Beitreibung des bisher festgelegten (und durch das Eigeneinkommen des Kindes der Höhe nach nicht mehr gerechtfertigten) Unterhalts Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen worden, so kann der Unterhaltspflichtige hiergegen ein Vollstreckungsabwehrverfahren beantragen. Ist der Antrag berechtigt, hat das Kind die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen.